

Satzung
Zur Änderung der Ordnung
für die Akademische Abschlussprüfung „Magisterprüfung“
der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 17. Dezember 1997
und
zur Aufhebung der Ordnung
für die Akademische Abschlussprüfung „Magisterprüfung“
im Nebenfach „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 29. November 1996
vom 21. Februar 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2 und § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S.213), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABl. NRW. 2 1998 S. 617), geändert durch Satzung vom 8. März 1999 (ABl. NRW.2 S. 593), wird wie folgt geändert:

1.) In § 15 Abs. 3 wird angefügt:

„49. Angewandte Kulturwissenschaften“

2.) In Anhang A wird nach der Nummer 48 eingefügt:

„49. Angewandte Kulturwissenschaften

Nebenfach

9 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

1 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

1 zweistündige Klausur gem. Studienordnung (FP)

1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)“

Die Nummer 49 bis 51 werden zu Nummern 50 bis 52.

3.) In Anhang B wird nach Nummer 48 eingefügt:

„49. Angewandte Kulturwissenschaften

Nebenfach

Praktikum gem. Studienordnung

3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)“

Die bisherigen Nummern 49 bis 51 werden zu Nummern 50 bis 52.

Artikel II

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung „Magisterprüfung“ im Nebenfach „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 29. November 1996 (GABI. 1997 S. 108), geändert durch Satzung vom 22. Mai 1998, wird aufgehoben.

Artikel III

- (1) Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2000 erstmalig für den Nebenfachstudiengang Angewandte Kulturwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2000 bereits die Zwischenprüfung im Nebenfach „Angewandte Kulturwissenschaften“ bestanden haben, legen die Magisterprüfung im Nebenfach „Angewandte Kulturwissenschaften“ nach der für sie im Wintersemester 1999/2000 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der Magisterprüfungsordnung in der geänderten Fassung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2000 für den Nebenfachstudiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind und die Zwischenprüfung im Fach „Angewandte Kulturwissenschaften“ noch nicht bestanden haben, legen diese nach der für sie im Wintersemester 1999/2000 geltenden Prüfungsordnung, die Magisterprüfung im Nebenfach „Angewandte Kulturwissenschaften“ jedoch nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung ab; auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten wird die Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung auch auf die Zwischenprüfung im Fach „Angewandte Kulturwissenschaften“ angewendet. Der Antrag auf Anwendung der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung ist unwiderruflich.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel IV

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.
- (2) Diese Satzungsänderung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI.NRW.2) veröffentlicht. Sie wird darüber hinaus in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22. November 1999 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. Februar 2000 sowie der Genehmigung des Rektors der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Februar 2000.

Münster, den 21. Februar 2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (Ab Uni 99/4), hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 01. August 2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt